

# **Qualitätssicherungssatzung der Fachhochschule Lübeck vom 31. März 2010**

*Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Lübeck vom 17.03.2010 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 29.03.2010 folgende Satzung erlassen:*

## **§ 1 Ziele des Qualitätsmanagements**

(1) Zur Sicherung und Verbesserung aller Strukturen und Prozesse in der Lehre, der Forschung, des Technologietransfers, der Weiterbildung, der Verwaltung und der Gleichstellung hat die Fachhochschule Lübeck 2006 ein Qualitätsmanagement eingeführt. Hierbei hat die umsetzbare Qualitätsverbesserung durch Einbeziehung aller relevanten Gruppen höchste Priorität.

(2) Die Qualitätsverfahren selbst sind Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule, insbesondere der Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule.

## **§ 2 Verfahrenskomponenten**

Je nach Ziel und Gegenstand des Qualitätsmanagements werden unterschiedliche Verfahren eingesetzt, die eine eigene Regelung erfahren. Zu den Verfahren zählen

- die Akkreditierung
- die interne und externe Evaluation
- die systematische Erfassung steuerungsrelevanter Kenngrößen
- das Berichtswesen
- die Arbeit des QM-Ausschusses

## **§ 3 Geltungsbereich**

Die Qualitätssatzung gilt für die gesamte Fachhochschule Lübeck. Sie regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Qualitätssicherung an der Fachhochschule Lübeck sollen alle Hochschulmitglieder nach § 13 HSG eingebunden werden. Alle Hochschulmitglieder sind angehalten, sich an der Qualitätssicherung zu beteiligen und können im Auftrag des Präsidiums oder der Dekanate auch mit besonderen Qualitätssicherungsaufgaben betraut werden.

## **§ 4 QM-Ausschuss**

Der QM-Ausschuss als Ausschuss des Senats der Fachhochschule Lübeck beschäftigt sich mit spezifischen Qualitätsmanagementaufgaben im Bereich der Prozess- und Geschäftsabläufe.

## **§ 5 Beteiligung des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium trägt nach § 5 Abs. 1 HSG die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement. Dabei übernimmt die Kanzlerin/ der Kanzler als Mitglied des Präsidiums stellvertretend die Aufgaben des Qualitätsmanagements.
- (2) Die Präsidentin/ Der Präsident trägt die Verantwortung für die Akkreditierungsverfahren der Hochschule.
- (3) Die Vizepäsidentin/ Der Vizepräsident leitet hauptverantwortlich das in das Qualitätsmanagement integrierte Umweltmanagement.
- (4) Die Vizepäsidentin/ Der Vizepräsident trägt die Verantwortung für die Lehrevaluation.
- (5) Präsidentin/ Präsident, Vizepäsidentin/ Vizepräsident und Kanzlerin/ Kanzler werden in ihren Aufgaben von der Stabsstelle des Präsidiums unterstützt.
- (6) Je nach Gegenstand der Qualitätssicherung kann die Kanzlerin/ der Kanzler die Verantwortung in einzelne Bereiche der Hochschule, z.B. Fachbereiche oder Abteilungen, delegieren.

## **§ 6 Qualitätsmanagement in den Zentralen Einrichtungen**

- (1) Die Kanzlerin/ Der Kanzler ist für die Koordination und die Durchführung des Qualitätsmanagements in den Zentralen Einrichtungen verantwortlich.
- (2) Die zentrale Verwaltung erhebt statistische Daten (insbesondere zu Studiendauer bzw. -abschluss bzw. -abbruch) und stellt sie dem Präsidium und den Fachbereichen zum 15. März jeden Jahres in geeigneter Form zur Verfügung.

## **§ 7 Qualitätsmanagement in den Fachbereichen**

- (1) Die Dekaninnen oder Dekane sind für die Koordination und die Durchführung der Aufgaben des Qualitätsmanagements im Fachbereich zuständig, insbesondere für die Akkreditierungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 5 HSG.
- (2) Die Dekaninnen oder Dekane werden hierbei durch einen oder eine Beauftragte für Qualität unterstützt.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichs wirken nach §§ 14 Abs. 1 sowie 28 Abs. 1 HSG bei der Erfüllung der Aufgaben des Qualitätsmanagements mit.

### **§ 8 Qualitätssicherung der Studienangebote**

(1) Die Akkreditierungsverfahren, die in den Studiengängen die Mindeststandards bzw. deren Wahrung sichern sollen, werden entsprechend § 5 Abs. 2 HSG und der in den §§ 3 und 5 aufgeführten Verantwortlichkeiten durchgeführt.

(2) Die „Satzung über die Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Lübeck mittels studentischer Lehrveranstaltungskritik“ regelt das interne Qualitätsverfahren in den einzelnen Fachbereichen und Studiengängen.

### **§ 9 Absolventinnen und Absolventen**

(1) Die Hochschule baut eine Datenbank mit Adressen ihrer Absolventinnen und Absolventen auf, um in angemessenen Abständen zum Thema der Lehre und der Anwendbarkeit des erworbenen Wissens bzw. der erworbenen Kompetenzen retrospektiv sowie über ihren aktuellen beruflichen Verbleib zu befragen.

(2) Die Hochschule befragt StudiengangsabbrecherInnen bzw. –wechslerInnen zu ihren Motiven.

(3) Sie bedient sich bei ihren Befragungen ggf. der Unterstützung externer Bildungsforschungseinrichtungen.

### **§ 10 Forschung und Technologietransfer**

Eine speziell für diesen Bereich eingerichtete Controllerin/ Controller begleitet in Absprache mit den Projektverantwortlichen die Projekte und prüft kontinuierlich die Projektabläufe und die Projektdurchführung.

### **§ 11 Qualitätssicherung von wissenschaftlicher Weiterbildung**

(1) Die Beauftragten für die Lehre, das Studium und die Prüfungen der Fachbereiche sind für die Sicherung der Qualität der Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung verantwortlich.

(2) Die Qualitätsbewertung der wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgt durch teilnehmende Evaluation.

## **§ 12 Gleichstellung**

(1) Der Gleichstellungsausschuss der Fachhochschule Lübeck, die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind für die Unterstützung der Hochschulangehörigen zum Thema Gleichstellung zuständig.

(2) Der Gleichstellungsplan regelt Ziele und Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit; er wird kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.

## **§ 13 Umweltmanagement**

Das geprüfte Umweltmanagementsystem D-150-00040 nach der EU-Verordnung EMAS II regelt das Umweltmanagement der FH Lübeck. Die Hochschulmitglieder beteiligen sich aktiv an den Vorbereitungen der regelmäßigen externen Evaluierungen in Absprache mit den UM-Beauftragten. Das Verfahren ist vollständig im Internet bzw. Intranet dokumentiert.

## **§ 14 Zielvereinbarungen**

(1) Entsprechend § 11 HSG . schließt die Hochschule Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, in Abständen von 5 Jahren ab.

(2) Intern werden in einem Rhythmus von fünf Jahren Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fachbereichen geschlossen. Die Fachbereiche haben dem Präsidium bis zum Ablaufzeitpunkt der Zielvereinbarungen jeweils einen Bericht über die Erfüllung der Ziele zu liefern. Entsprechend berichtet das Präsidium den Fachbereichen über die Erfüllung der Ziele. Gemäß diesem Bericht werden neue Vereinbarungen geschlossen sowie die finanzielle Mittelzuweisung aufgestellt.

## **§ 15 Datenerhebung und Datenschutz**

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Personen öffentlich negativ beurteilt werden bzw. Äußerungen derer oder Informationen über diese Personen eindeutig identifizierbar und zuzuordnen sind. Die Anonymität eines bzw. einer jeden Einzelnen muss jederzeit gewahrt bleiben, so dass keine personenbezogenen Daten veröffentlicht oder weitergereicht werden, sofern der- oder diejenige dies nicht ausdrücklich schriftlich gestattet.

Die Richtlinien und Gesetze zum Datenschutz, nach geltendem Recht der BRD und in Schleswig-Holstein, so auch § 45 HSG „Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“, müssen beachtet und gewahrt werden.

## **§ 16 Beteiligung der Studierenden**

Die Studierenden der Fachhochschule Lübeck haben gemäß § 72 Abs.2 Nr. 8 HSG die Aufgabe, sich an Verfahren der Qualitätssicherung in der Lehre zu beteiligen. Den Studierenden sollen daher entsprechende Möglichkeiten gegeben werden, sich bei Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Lehre zu beteiligen. Im QM-Ausschuss werden zwei Plätze von studierenden Mitgliedern besetzt. Beteiligung darüber hinaus ist von der Fachhochschule Lübeck in jedem Fall erwünscht.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 2010 in Kraft.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 31. März 2010*

*Fachhochschule Lübeck  
Präsidium*

*Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff  
- Der Präsident -*